

odio vel vindicta adversarii mortem seu vulnerationem ut ejus malum appetat".

Soweit die Beurtheilung des vorliegenden Falles, als es die Fragestellung verlangt. Anderweitige Fragen, ob denn das große Unglück doch nicht durch andere geeignete Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, z. B. durch Erbauung eines Gerüstes, Anbinden der beiden Schieferdecker u. s. w. von vornherein hätte vermieden werden können — vor Gericht wurde freilich nichts darüber geltend gemacht, — und inwieweit etwa mit Rücksicht darauf den Meister als Leiter der Unternehmung doch eine Schuld treffe, wäre gewiss auch erwägenswert gewesen.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eiselt.

V. (Restitution.) Ein Bankinhaber arbeitet mit seinen drei Söhnen im Geschäft. Theils um die Zeit und die Arbeit sich zu vergütten, theils aus Furcht, das Geschäft könnte einmal in Brüche gehen, legt sich jeder der drei Söhne ein Sparcassenbüchlein an und entwendet dem Vater durch zehn Jahre ein beträchtliches Sümminchen. Da kommt plötzlich das Haus zum Fall. Nun geht einer der Söhne voll Angst zum P. Consolatus und legt ihm folgende Fragen vor:
1) Darf ich das Geld, welches ich dem Vater im Geheimen genommen habe, behalten? 2) Soll ich es dem Vater zurückgeben, der es gewiss auch behält, oder gehört dieses Geld den Gläubigern meines Vaters?

Antwort. 1. Wenn der Sohn zur Zeit, da er das Geld in der angegebenen Weise beiseite schaffte, großjährig war, so hatte er einen gewissen Rechtsanspruch auf eine Vergütung der Arbeit, die er im väterlichen Geschäft leistete. Freilich würde dieser Rechtsanspruch durch das später ihm zufallende Erbtheil beglichen worden sein, da ja die Brüder in gleicher Weise arbeiteten und so zur Mehrung des Vermögens beitrugen. Allein da diese Brüder sich tatsächlich jetzt schon für ihre Arbeit bezahlt machten, und er auch nicht verpflichtet war, den Lohn für seine Arbeit dem Risico des Geschäftes zu überlassen, so kann seine Handlungsweise weder als eine Ungerechtigkeit gegen die Brüder noch gegen den Vater betrachtet werden. Es lag höchstens eine gewisse Unordnung darin, dass er ohne Vorwissen des Vaters vorging; diese aber war keine eigentliche Ungerechtigkeit und vielleicht völlig entschuldigt durch die Furcht, dauernd sein Verhältnis zum Vater zu trüben, wenn er offen seinen Lohn von ihm verlangte. Er darf demnach sein Geld behalten, wenn er großjährig war, als er die dadurch vergütete Arbeit leistete, oder wenn diese Arbeit eine außergewöhnliche war und das beiseite geschaffte Geld den Wert der Arbeit nicht überstieg.

2. Hat er mehr genommen, als er auf den bezeichneten Rechts-titel hin beanspruchen konnte, so gehört der Überschuss den Gläubigern des Vaters; denn dieser hat ja durch seine Bankrotterklärung sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. Nur für den Fall, dass der

dem Vater durch das bürgerliche Gesetz zugestandene Vermögensrest so gering wäre, dass er mit seiner Familie auch bei geziemender Einschränkung nicht standesgemäß davon leben könnte, dürfte der Sohn das etwa unrechtmässig Entwendete dem Vater zurückstatten. Dieser Fall wird aber schwerlich vorliegen. Im Gegentheil, da die von den drei Söhnen beiseite geschafften Summen wahrscheinlich zu deren Unterhalt ausreichen, so besitzt der Vater mehr als das Nothwendige und die Söhne sind verpflichtet, so viel, als der Vater ihnen davon zukommen lässt, den Gläubigern zu restituieren; denn daselbe ist den Gläubigern auf einen irrthümlichen Rechtstitel hin entzogen worden, nämlich mit Rücksicht auf die vermeintliche Mittellosigkeit der Söhne.

Blyenbeek.

Jakob Linden S. J.

VI. (Materielle Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarsteine [Corporale] befindlichen Hostie.) Die über einen solchen Fall im Heft III, Jahrgang 1897, erschienene Entscheidung (Seite 622), im Ganzen richtig, dürfte ein paar Unrichtigkeiten enthalten, auf welche hiermit hingewiesen werden soll.

1. Dort wird gesagt, die Anbetung Jesu Christi in der Monstranz in casu (in der Monstranz befindet sich neben der kleinen, consecrierten Hostie eine nicht consecrierte große) sei materielle Abgötterei, weil die Gläubigen ihre Anbetung unbedingt auf die große Hostie richten, in welcher thathächlich Christus nicht gegenwärtig ist. Das könnte doch mit einem Grunde bezweifelt werden. Freilich meint das Volk, und muss meinen, dass Christus in der großen Hostie gegenwärtig sei. Aber seine Intention ist doch wohl derart, dass es den hier im Sacramente gegenwärtigen Christus anbeten will. Da nun Christus hier (in der Monstranz) thathächlich im Sacramente gegenwärtig ist, so kann wohl diese Anbetung kaum materielle Abgötterei genannt werden.

Es dürfte ferner kaum richtig oder glücklich sein zu sagen, man „richte seine Anbetung auf die Accidentien“. Genau gesagt, richtet der Christ seine Anbetung mittels der Accidentien, die ihm den gegenwärtigen Heiland zeigen, auf Christum, von dem er überzeugt ist, dass er unter den Accidentien gegenwärtig ist. Wollte man aber das Vorliegen einer materiellen Abgötterei in casu für dieseljenigen zugeben, welche die große Hostie wirklich sehen, so müsste dies doch bezüglich derjenigen geleugnet werden, welche, sei es infolge großer Entfernung vom Altar, sei es infolge von Blendung des Lichtes, sei es infolge Niederschlags der Augen, die Hostie gar nicht sehen; denn diese richten ihre Anbetung in keiner Weise formell auf die in der großen Hostie gegenwärtige Substanz, sondern nur auf den in der Monstranz sacramental gegenwärtigen Gottmenschen.